

DE

***Fall Nr. COMP/M.5676  
- SEVENONE MEDIA/  
G+J ELECTRONIC  
MEDIA SERVICE/  
TOMORROW FOCUS  
PORTAL/ IP  
DEUTSCHLAND/ JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Berichtigung der Entscheidung  
Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 27/07/2010



Brüssel, 27.07.2010  
SG-Greffe(2010) D/11625; 11626;  
11627; 11628  
C(2010)5272

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMTE VERSION

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

**An die anmeldenden Parteien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Betrifft : Berichtigung der Entscheidung C(2010) 423 von 21.01.2010 - Fall Nr. COMP/M.5676 – SevenOne Media/ G + J Electronic Media Service/ Tomorrow Focus Portal / IP Deutschland / JV**

1. Am 21. Januar 2010 hat die Kommission in der Entscheidung C(2010) 423 den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> bei einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen ("NewCo", Deutschland) durch die Unternehmen G + J Electronic Media Service GmbH, IP Deutschland GmbH, SevenOne Media GmbH, und Tomorrow Focus Portal GmbH freigegeben.

**Berichtigung**

2. Im Absatz 44 der Entscheidung wurde erwähnt, dass der geschätzte Marktanteil von Google auf dem Deutschen Werbemarkt bei 52% liegt. Allerdings, sind die Quelle dieser Schätzung sowie die Annahmen auf denen sie beruht, nicht klar.
3. Die Kommission hat daher beschlossen, folgende Änderungen in der Entscheidung vorzunehmen:
  - Im Absatz 44 der Entscheidung wird am Anfang des zweiten Satzes der Text „Nach Angaben der Parteien“ hinzugefügt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- Auf Seite 9 nach dem letzten Satz im Absatz 44 wird die folgende Fußnote hinzugefügt:

*"Die von den Parteien angegebenen Marktanteile beruhen auf von ihnen vorgenommenen internen Schätzungen. Die Parteien gehen zunächst von einem Gesamt-Brutto-Markt (Quelle: OVK online Report 2009/01) aus, der auf Basis von Preislistenpreisen der jeweiligen Anbieter berechnet worden ist. In einem zweiten Schritt berücksichtigen die Parteien branchenübliche Rabatte um zu geschätzten Netto-Umsätzen zu kommen. Bei der Schätzung der Rabatte verschiedener Marktteilnehmer gehen die Parteien davon aus, dass die größeren Anbieter jeweils geringere Rabatte als die kleineren Anbieter gewähren."*

4. Die oben beschriebene Korrekturen ändern nichts an der operativen Teil der Entscheidung C (2010) 423 endg. vom 2010.01.21 und beeinflussen daher nicht die Schlussfolgerung, dass der Zusammenschluss vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR Abkommen ist.

Für die Kommission  
(unterzeichnet)  
Neelie Kroes  
Mitglied d

er Kommission